

# ZG\_OBERGERICHT Z1 2021 27 vom 21. Dezember 2022

ZG Obergericht, 2022-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z1\\_2021\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2021_27)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z1 2021 27 du 21 décembre 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT Z1 2021 27 del 21 dicembre 2022

## Regeste

Nachbarrecht | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 1

Streitig ist, ob die Beklagten verpflichtet sind, die Bepflanzung, insbesondere die Hecke, entlang der Grundstücksgrenze zu den klägerischen Grundstücken aufgrund der kantonalen Grenzabstandsvorschriften und Höhenbeschränkungen zu entfernen bzw. zurückzuschneiden. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen lauten wie folgt:

Seite 7/17

### E. 1.1

Gemäss Art. 684 ZGB ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten (Abs. 1). Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht (Abs. 2).

### E. 1.2

Die Kantone sind gemäss Art. 688 ZGB befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstücks und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Nach Lehre und Rechtsprechung stellt Art. 688 ZGB einen echten zuteilenden Vorbehalt zu Gunsten der Kantone auf. Gestützt darauf sind diese ermächtigt, die Abstände, welche die Eigentümer für Anpflanzungen einhalten müssen, festzulegen und Sanktionen für die Verletzung entsprechender Bestimmungen vorzusehen (BGE 126 III 452 E. 3a). Von diesem Vorbehalt hat der Kanton Zug im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) Gebrauch gemacht, wobei der Kantonsrat die Bestimmungen zum Nachbarrecht mit Beschluss vom 31. März 2016 revidiert hat. Diese neuen Bestimmungen sind seit dem 11. Juni 2016 in Kraft.

### E. 1.3

Gemäss § 102 EG ZGB dürfen Pflanzungen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstands. Ab einem Grenzabstand von 8,0 m besteht keine Höhenbeschränkung (Abs. 1). Für lebendige Einfriedungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m (Abs. 1a). Im Weiteren gilt für lebendige Einfriedungen bis zu einem Grenzabstand von 0,9 m eine maximale Höhe von 1,8 m, danach gilt die allgemeine Höhenbeschränkung gemäss

Abs. 1 (Abs. 1aa). Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte (Abs. 3). Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt werden (§ 102c EG ZGB). Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist (§ 102b Abs. 1 EG ZGB). Hochstämmige Bäume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 EG ZGB überschreiten, bleiben in ihrem Bestand geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind (§ 111a Abs. 1 EG ZGB).

#### **E. 1.4**

Halten Pflanzungen die kantonalrechtlichen Abstände nicht ein, kann ihre Beseitigung (bzw. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) vorbehaltlos, d.h. ohne Nachweis übermässiger Einwirkungen im Sinne von Art. 684 ZGB, verlangt werden (BGE 126 III 452 E. 3c.bb).

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hiess die Klage im Wesentlichen gut und verpflichtete die Beklagten, die Hecke bzw. die Bepflanzungen entlang der Hecke derart zurückzuschneiden, dass die Pflanzungen mit einem Grenzabstand bis 0,9 m die zulässige Höhe von 1,8 m nicht übersteigen und die Höhe der Bepflanzungen mit einem Grenzabstand von über 0,9 m das Doppelte ihres Grenzabstandes nicht übersteigt. Zudem wurden die Beklagten verpflichtet, Seite 8/17 Pflanzungen, welche den gesetzlichen Grenzabstand von 0,5 m unterschreiten, zu entfernen. Zur Begründung führte die Vorinstanz zusammengefasst Folgendes aus (act. 57 E. 3 und 4):

##### **E. 2.1**

Unbestritten sei, dass die Hecke, bestehend aus Lorbeer, Hasel und Buchs sowie weiteren Gewächsen, die kantonalen Grenzabstands- und Höhenvorschriften nicht einhalte. Dies ergebe sich im Übrigen auch aus den von beiden Parteien eingereichten Fotoaufnahmen. Die Parteien seien sich im Weiteren darüber einig, dass für vier hochstämmige Bäume (*Catalpa bignonioides*, *Prunus specialis* und zwei *Carpinus betulus*), welche sich in der Hecke befänden, die Bestandesgarantie gemäss § 111a EG ZGB gelte. Auf den von den Beklagten beantragten Augenschein an der Hecke durch das Gericht könne daher verzichtet werden. Die Beklagten seien demgemäss grundsätzlich verpflichtet, die Grenzabstands- und Höhenvorschriften gemäss § 102 EG ZGB einzuhalten und die Hecke auf das gesetzlich erlaubte Mass zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

##### **E. 2.2**

Die Beklagten würden einwenden, die Geltendmachung des Rückschnitts der Hecke sei rechtsmissbräuchlich, da diese bereits seit über 20 Jahren die Höhe von 1,8 m übersteige, ohne dass es jemals zu Beanstandungen in Bezug auf die Höhe gekommen sei. Für die Behauptung des Rechtsmissbrauchs würden die Beklagten die Beweislast tragen. Der Kläger habe das Grundstück Nr. F.\_\_\_\_\_ im Dezember 2011 von seinem Vater übernommen und sei am 1. August 2016 in das Haus eingezogen. Die Vereinbarung des Vaters des Klägers mit den Beklagten sei für den Kläger nicht bindend, da sie nicht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden sei. Der Kläger müsse sich auch die

Handlungen bzw. allfällige Duldungen seines Vaters oder von Nachbarn in Bezug auf die Höhe der Hecke nicht anrechnen lassen. Ihm stehe ein eigenständiger Anspruch auf Geltendmachung der Einhaltung der kantonalen Grenzabstands- und Höhenbeschränkungen zu. Er müsse weder ein berechtigtes Interesse am Rückschnitt der Hecke nachweisen, noch dass er sich an dieser störe. Er könne sich allein auf die gesetzlichen Bestimmungen des EG ZGB berufen.

### **E. 2.3**

Weiter würden die Beklagten vorbringen, der Hecke komme Besitzstandsgarantie zu, da sie bereits über 30 Jahre in diesem Zustand bestehe. Für diese Behauptung würden ebenfalls die Beklagten die Beweislast tragen. Die Beklagten hätten keine Beweise für ihre (vom Kläger bestrittenen Behauptungen) offeriert. Der Einwand, die Hecke falle unter die Besitzstands- garantie, sei mithin unbegründet.

### **E. 2.4**

Die Beklagten würden ferner einwenden, zwischen den Interessen der Parteien bestehe ein krasses Missverhältnis. Die Hecke umschliesse eine prächtige Gartenanlage, welche das im Inventar der schützenswerten Denkmäler gelegene Wohnhaus umgebe. Zudem sei die Hecke ein wertvolles Habitat für Vögel und andere heimische Kleintiere. Würde die Hecke auf die Höhe von maximal 1,8 m zurückgeschnitten, würde sie komplett zerstört werden. Bei der Beurteilung des Missverhältnisses der Interessenlage gehe es nicht nur um die Interessen der Parteien, sondern auch um das Interesse der Allgemeinheit an einer "grünen Lunge" und Biodiversität. Dieser Argumentation der Beklagten könne – so die Vorinstanz – nicht gefolgt werden. Alle von ihnen genannten Argumente würden nicht zu einem krassen Missverhältnis der Interessen der Parteien führen, welches die Durchsetzung der klägerischen Ansprüche als rechtsmissbräuchlich erscheinen liesse. Zwischen den Parteien sei unstreitig, dass die Hecke

Seite 9/17 an sich nicht schützenswert sei. Ob die Hecke eine prächtige Gartenanlage umschliesse, in der sich ein in das Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgenommenes Wohnhaus befinde, sei für die Beurteilung des klägerischen Anspruches nicht von Bedeutung, da der Kläger – neben der Verletzung der kantonalen Grenzabstands- und Höhenbeschränkungen – keine schützenswerten Interessen am Rückschnitt geltend machen müsse. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Hecke bei einem Rückschnitt auf die gesetzlich erlaubte Maximalhöhe von 1,8 m zerstört und das Habitat für Vögel und andere Kleintiere nicht mehr bestehen bleiben würde. Auf die von den Beklagten diesbezügliche Expertise durch den Natur- und Heimatschutz Zug könne demnach verzichtet werden, auch weil keine öffentlich- rechtliche Pflicht bestehe, ein solches Habitat zu dulden. Auch raumplanerische und ökologische Überlegungen seien nicht höher zu gewichten als der gesetzliche Anspruch des Klägers auf den Rückschnitt der Hecke.

### **E. 2.5**

Schliesslich würden sich die Beklagten auf das Gebot der schonenden Rechtsausübung berufen und geltend machen, es widerspreche vernünftigem Denken und Handeln, wenn eine derart alte und wertvolle, über Jahrzehnte hinweg gewachsene Hecke zerstört werde. Auch dieser Einwand sei unbegründet. Das Gebot der schonenden Rechtsausübung besage, dass keinen Rechtsschutz finde, wer von mehreren in etwa gleichwertigen Möglichkeiten, die ihm zur Ausübung des Rechts offenstünden, ohne sachlichen Grund gerade diejenige wähle, die für einen anderen besondere Nachteile mit sich bringe. Im vorliegenden Fall

gebe es aber nicht mehrere gleichwertige Möglichkeiten, aus denen der Kläger wählen könne, um den gesetzeskonformen Zustand der Hecke wiederherzustellen.

### **E. 2.6**

Im Übrigen sei auf die Vorbringen der Parteien zu den durch die Hecke verursachten Beeinträchtigungen der klägerischen Grundstücke (insbesondere fehlende Besonnung, Vermoosung, Laubfall etc.) nicht weiter einzugehen, da für die Geltendmachung der kantonalen Grenzabstands- und Höhenbeschränkungen kein Nachweis von übermässigen Immissionen im Sinne von Art. 687 Abs. 2 [recte: Art. 684] ZGB erforderlich sei.

### **E. 3**

In prozessualer Hinsicht rügen die Beklagten, die Vorinstanz habe in E. 3.3 festgehalten, sie (die Beklagten) würden nicht bestreiten, "dass die Hecke [...] die kantonalen Grenzabstands- und Höhenvorschriften nicht [einhalte]". Korrekt sei, dass sie nie bestritten hätten, dass die Hecke höher als 1,8 m sei. Falsch sei hingegen, dass sie jemals eingeräumt hätten, die gesetzlichen Grenzabstände seien nicht eingehalten. Um diese Frage zu klären, hätte zwingend ein Augenschein vorgenommen werden müssen. Das habe die Vorinstanz unterlassen. Dies sei insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Beklagten gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids verpflichtet worden seien, sämtliche Pflanzen entlang der Grenze zu den klägerischen Grundstücken, welche den gesetzlichen Grenzabstand von mindestens 0,5 m unterschreiten würden, zu entfernen. Im Prozess sei nicht geprüft worden, ob solche Pflanzen im Unterabstand überhaupt bestehen bzw. welche Pflanzen konkret den Grenzabstand verletzen würden. Die beschriebene Aufforderung sei zu unbestimmt. Schon aus diesem Grund sei die Berufung gutzuheissen (vgl. act. 1 Rz 2).

### **E. 3.1**

In der Klage vom 14. November 2019 behauptete der Kläger, dass der Grenzabstand verletzt sei, und beantragte, die Beklagten seien zu verpflichten, sämtliche Bepflanzungen entlang der Grenze zu den klägerischen Grundstücken, insbesondere die Grünhecke, inkl. Strünke, bestehend aus Lorbeer, Hasel und Buchs, sowie weiteren Gewächsen, welche den Seite 10/17 gesetzlichen Grenzabstand von mindestens 0,5 m (gemessen ab Stockmitte) unterschreiten würden, zu entfernen (vgl. act. 1.1 S. 3 f.). Die Beklagten erklärten in der Klageantwort vom 20. Januar 2020, es treffe zu, dass die beanstandete Hecke das Mass von 1,8 m deutlich überschreite (vgl. etwa act. 7 Rz 11 f.). Zur Verletzung des Grenzabstandes äusserten sie sich hingegen nicht. Sie verlangten auch keinen Augenschein, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Pflanzen den Grenzabstand verletzen. Vielmehr beantragten sie einen Augenschein, um zu klären, dass keine Beeinträchtigungen entstünden, es sich um eine schöne, alte und entsprechend wertvolle Hecke handle, welche eine im kantonalen Inventar aufgenommene prächtige Gartenanlage umrahme und ein überaus wertvolles Habitat für Vögel und andere heimische Kleintiere sei (vgl. act. 7 Rz 9 und 26.4). Der Kläger hielt in der Replik vom 9. November 2020 an seinem Rechtsbegehren auf Entfernung sämtlicher Bepflanzungen entlang der Grenze zu den klägerischen Grundstücken fest (act. 41 S. 3 f.). In der Duplik vom

### **E. 3.2**

Unbegründet ist auch der Vorwurf, Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids (worin die Beklagten verpflichtet wurden, sämtliche Pflanzen entlang der Grenze zu den klägerischen Grundstücken Nr. F.\_\_\_\_\_ und Nr. H.\_\_\_\_\_, insbesondere die

Grünhecke, inkl. Strunke, bestehend aus Lorbeer, Hasel und Buchs sowie weiteren Gewächsen [ohne hochstämmige Bäume], welchen den gesetzlichen Grenzabstand von Seite 11/17 mindestens 0,5 m [gemessen ab Stockmitte] unterschreiten, zu entfernen) sei "zu unbestimmt". Die Parteien sind sich darin einig, dass es sich bei den Pflanzen entlang der Grundstücksgrenze um eine Hecke (bzw. eine lebendige Einfriedung im Sinne von § 102 Abs. 1a EG ZGB) handelt, für die ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m erforderlich ist (vgl. vorne E. 1.3). Somit ist jede Pflanzung, die den Grenzabstand von 0,5 m (gemessen von der Stockmitte) verletzt, zu entfernen. Die richterliche Anordnung ist insoweit nicht nur klar und unmissverständlich, sondern auch ohne Weiteres vollstreckbar (vgl. dazu Kofmel Ehrenzeller, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 336 ZPO N 2a m.H.). 4. In materieller Hinsicht beharren die Beklagten darauf, dass die Geltendmachung der kantonalen Abstands- und Höhengvorschriften rechtsmissbräuchlich sei. 4.1 Die Frage des Rechtsmissbrauchs beurteilt sich im Bereich des kantonalen Privatrechts nicht nach Art. 2 ZGB, sondern nach ungeschriebenem kantonalem Recht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_968/2019 vom 20. Mai 2020 E. 4.3.2 m.H.). Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist einzelfallweise in Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falls zu bestimmen, wobei Rechtsmissbrauch restriktiv anzunehmen ist (Urteil des Bundesgerichts 4A\_83/2022 vom 22. August 2022 E. 5.1 m.H.). Bei der Geltendmachung von kantonalen Abstandsvorschriften gilt der Grundsatz, dass der Nachbar, der die Einhaltung der kantonalen Vorschriften verlangt, kein besonderes Interesse nachweisen und sich in der Regel auch keine Interessenabwägung gefallen lassen muss. Mit der Festsetzung der Abstandsvorschriften hat der kantonale Gesetzgeber die Abwägung der nachbarlichen Interessen nämlich bereits vorgenommen, weshalb für eine Heranziehung des Rechtsmissbrauchsverbots nur wenig Raum bleibt (Roos, Pflanzen im Nachbarrecht, 2002, S. 55 f.). Halten Pflanzungen kantonalrechtliche Abstände nicht ein, kann ihre Beseitigung vorbehaltlos, d.h. ohne Nachweis übermässiger Einwirkungen, verlangt werden (vgl. BGE 126 III 452 E. 3c.bb). Die Geltendmachung der kantonalen Abstandsvorschriften ist daher nur ganz ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich, wenn sie den vom Nachbar vorgebrachten Interessen nicht oder in rein schädigender Absicht dient (Roos, a.a.O., S. 57). Bei der verzögerten Rechtsausübung, die eine Unterfallgruppe des widersprüchlichen Verhaltens darstellt, gilt der Grundsatz, dass das blosses Zuwarten mit der Geltendmachung eines Anspruchs nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen Rechtsmissbrauch begründet, da kein Gebot zügiger Rechtsausübung besteht (BGE 125 I 14 E. 3g). Auch für den Fall, dass das kantonale Recht (wie im Kanton Zug) keine Verjährung des Beseitigungsanspruchs vorsieht, begründet ein langes Tolerieren für sich allein noch keinen Rechtsmissbrauch, da es nicht angeht, eine fehlende Verjährungsfrist über das Rechtsmissbrauchsverbot einzuführen. Ein langes Zuwarten mit der Geltendmachung eines Beseitigungsanspruchs kann nur (aber immerhin) ein Indiz dafür sein, dass es dem Nachbarn an einem schützenswerten Interesse fehlt (Roos, a.a.O., S. 62 f.). Damit Rechtsmissbrauch bejaht werden kann, müssen besondere Umstände hinzutreten, welche das Zuwarten als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. BGE 127 III 357 E. 4c.bb; vgl. zum Ganzen: Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BO.2015.34 vom 6. Juli 2018 E. 2a.aa f.).

Seite 12/17 4.2 Die Beklagten bringen vor, der Rechtsmissbrauch ergebe sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Umstände. Diese Umstände dürften – entgegen dem erstinstanzlichen Urteil – nicht separat beurteilt werden (vgl. act. 58 Rz 4). Die Vorinstanz

hat in E. 4.1-4.5 des angefochtenen Entscheids die Einwände der Beklagten einlässlich geprüft und verworfen. Weiter hat sie in E. 4.6 des angefochtenen Entscheids eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und festgehalten, dass das Begehren des Klägers auf Rückschnitt der Hecke nicht rechtsmissbräuchlich ist. Die Beklagten zeigen nicht auf, inwiefern die Vorinstanz kantonales Recht verletzt haben soll, indem sie die Einwände der Beklagten zunächst einzeln und später in einer Gesamtbetrachtung geprüft hat. 4.3 Im Weiteren machen die Beklagten geltend, der Vater des Klägers habe vor mehr als 20 Jahren vor dem Obergericht Zug eine Vereinbarung mit den Beklagten abgeschlossen, wonach die Beklagten verpflichtet seien, den seitlichen Rückschnitt zweimal jährlich auszuführen (Verfahren A1 2000 84). Die Höhe der Hecke sei dabei nicht thematisiert worden. Formell möge es zwar zutreffen, dass der Kläger nicht an die Vereinbarung gebunden sei. Tatsache sei aber, dass sich der Rechtsvorgänger des Klägers an der Höhe der Hecke nicht gestört habe. Daraus sei abzuleiten, dass objektivermassen die Hecke in Bezug auf ihre Höhe keine nachbarlichen Interessen verletze. Die Vereinbarung sei in der Gesamtbeurteilung des Rechtsmissbrauches bzw. der Frage, ob eine interessenlose Rechtsausübung vorliege, von wesentlicher Bedeutung (vgl. act. 58 Rz 5). Die Beklagten bestreiten nicht, dass die von ihnen mit dem Vater des Klägers abgeschlossene Vereinbarung für den Kläger nicht bindend ist. Der Kläger hat kein besonderes Interesse an der Einhaltung der kantonalen Höhenbeschränkungen nachzuweisen. Er muss sich nicht dafür rechtfertigen, dass er die Einhaltung der Vorschriften verlangt. Er kann sich daher allein auf die gesetzlichen Bestimmungen des EG ZGB berufen. Das blosses Zuwarten mit der Geltendmachung eines Anspruchs begründet noch keinen Rechtsmissbrauch. Damit Rechtsmissbrauch bejaht werden kann, müssten vielmehr besondere Umstände hinzutreten, welche das Zuwarten als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen liessen (vgl. vorne E. 4.1). Solche besonderen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Kläger hat das Grundstück Nr. F. \_\_\_\_\_ im Dezember 2011 von seinem Vater übernommen (act. 1/8). Nach dessen Tod wurde im Rahmen der Erbteilung mit öffentlicher Urkunde vom 2. Juni 2016 auch das Grundstück Nr. H. \_\_\_\_\_ in das hälftige Miteigentum des Klägers übertragen (vgl. act. 1/9). Schliesslich zog der Kläger am 1. August 2016 in das Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. F. \_\_\_\_\_ ein (vgl. act. 1.1 Rz 10). Mit Einschreiben vom 29. April 2018, 21. Mai 2018, 7. Oktober 2018 und 1. Dezember 2018 hielt der Kläger die Beklagten dann zur Einhaltung der Grenzabstände und Höhen für die Grenzhecke entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze an (act. 1/15, 1/17-1/19). Unter diesen Umständen kann dem Kläger nicht vorgeworfen werden, er sei übermässig lange untätig geblieben, hat er doch eineinhalb Jahre nach dem Einzug in die Liegenschaft die Einhaltung der Grenzabstände und Höhen verlangt. Ob sich der Vater des Klägers und die Nachbarn an der Höhe der Hecke nicht gestört haben, wie die Beklagten behaupten, ist vorliegend nicht relevant. Entscheidend ist einzig, ob der Kläger seine Interessen rechtsmissbräuchlich durchsetzen will. Dies ist – wie sogleich darzulegen ist – nicht der Fall.

Seite 13/17 4.4 Die Beklagten argumentieren, es sei korrekt, dass der Kläger bei der Geltendmachung des Rückschnittanspruchs keine Interessen beweisen müsse. Wenn aber wie vorliegend von den Beklagten substantiiert geltend gemacht werde, dass es sich um eine interessenlose Rechtsausübung handle, müsse das Gericht die Interessenlage sehr wohl prüfen und beurteilen. Der Kläger mache geltend, dass die Hecke zu fehlender Besonnung, Vermoosung, Laubfall und Schatten etc. führe. Sie (die Beklagten) würden diese Interessen allesamt bestreiten, weil die Hecke im Norden des Grundstücks stehe, weshalb das Grundstück nicht beschattet werde, zudem kein Lichtenzug erfolge, weil die Hecke zu weit

vom Haus entfernt sei, und schliesslich der Laubfall ab den unbestrittenen Bäumen und nicht ab der Hecke erfolge. Auch der behauptete Moosbefall sei bestritten worden. Die Vorinstanz hätte die Interessenlage prüfen und den beantragten Augenschein durchführen müssen (vgl. act. 58 Rz 6). Der Kläger hat – wie bereits dargelegt – kein besonderes Interesse an der Einhaltung der Abstands- und Höhenvorschriften des EG ZGB nachzuweisen. Ebenso wenig muss er sich eine Interessenabwägung gefallen lassen (vgl. vorne E. 4.1). Wenn der kantonale Gesetzgeber die gegenläufigen Interessen in jedem Einzelfall hätte miteinbeziehen wollen, hätte er unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet und auf das "Ermessen" verwiesen oder die Bestimmung als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BO.2015.34 vom 6. Juli 2018 E. 2b.aa). Dies ist im Kanton Zug nicht der Fall, wird doch in § 102 Abs. 1a und Abs. 1aa EG ZGB bei lebendigen Einfriedungen (Hecken) der Grenzabstand auf mindestens 0,5 m und die Höhe auf maximal 1,8 m festgelegt. Hat der Kläger demnach kein besonderes Interesse an der Einhaltung der kantonalen Abstands- und Höhebestimmungen nachzuweisen, muss darüber auch nicht Beweis abgenommen werden. Dem Kläger kann auch nicht vorgeworfen werden, die Geltendmachung der Abstands- und Höhenvorschriften erfolge in schädigender Ansicht oder diene den von ihm vorgebrachten Interessen nicht und sei damit rechtsmissbräuchlich (vgl. vorne E. 4.1). Die fehlende Besonnenung und die Vermoosung sowie der Laubfall und der Schatten etc., auf die sich der Kläger beruft, sind sodann durchaus berechnete Gründe, um auf der Einhaltung von kantonalen Abstands- und Höhenvorschriften zu beharren. Auch daher ist nicht zu beanstanden, dass das Kantonsgericht auf die Abnahme von Beweisen verzichtet hat. 4.5 Weiter rügen die Beklagten, die Vorinstanz erachte die zeitlich verzögerte Rechtsausübung als unproblematisch. Die verzögerte Rechtsausübung stehe jedoch nicht alleine im Raum und sei nicht für sich alleine zu beurteilen. Es gelte das Verhalten des Klägers insgesamt im Zusammenhang mit der von seinem Vater geschlossenen Vereinbarung, der fehlenden Störung und dem Umstand, dass die Hecke seit Jahrzehnten bestehe, zu würdigen. Wenn – wie hier – solche Umstände hinzutreten, ergebe sich schliesslich ein Gesamtbild, das auf einen Rechtsmissbrauch schliessen lasse (vgl. act. 58 Rz 7). Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Vereinbarung zwischen dem Vater des Klägers und den Beklagten ist für den Kläger unbestrittenermassen nicht bindend. Ein langes Tolerieren für sich allein begründet noch keinen Rechtsmissbrauch. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten, welche das Zuwarten als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich (vgl. vorne E. 4.3). Der Kläger muss – wie bereits mehrfach erwähnt – kein besonderes Interesse an der Einhaltung der Abstands- und Höhenvorschriften nachweisen (vgl. vorne E. 4.1 und 4.4). Dass die Hecke

Seite 14/17 seit Jahrzehnten besteht, ändert nichts daran, dass sich der Kläger auf die gesetzlichen Bestimmungen des EG ZGB berufen kann. Die hohen Anforderungen an einen Rechtsmissbrauch werden vorliegend nicht erfüllt. 4.6 Die Beklagten berufen sich ferner auf ein krasses Missverhältnis der Interessen der Parteien. Sie hätten geltend gemacht, dass – im Gegensatz zur klägerischen Interessenlosigkeit – ein grosses Interesse daran bestehe, die prächtige Hecke zu erhalten. Es handle sich dabei nicht bloss um persönliche, subjektive Interessen der Beklagten, sondern auch um Interessen der Allgemeinheit. Konkret gehe es um eine Rahmenbepflanzung einer prächtigen Gartenanlage mit teilweise uraltem, altem und beständigem Gehölz und Blumen, um den Lebensraum von vielen Kleintieren und um eine optisch einmalige Hecke. Die Beklagten

hätten diesbezüglich einen Augenschein sowie ein Gutachten durch den Natur- und Heimatschutz beantragt. Wieso der Rückschnitt der Hecke all diesen Interessen nicht entgegenstehen solle, habe die Vorinstanz nicht erklärt und trotzdem die Abnahme dieses Beweises verweigert. Indem sie die bestrittenen Interessen des Klägers nicht geprüft und auch die von den Beklagten geltend gemachten Interessen nicht berücksichtigt bzw. den Bestand solcher Interessen erst gar nicht erhoben habe, könne sie auch nicht beurteilen, ob ein Missverhältnis der Interessen bestehe. Die von den Beklagten aufgezählten Interessen würden indessen derart ins Gewicht fallen, dass vorliegend ein Missverhältnis zu bejahen sei (vgl. act. 58 Rz 8 f.). Auch in diesem Zusammenhang kann nur noch einmal wiederholt werden, dass der Kläger kein besonderes Interesse an der Einhaltung der Abstands- und Höhengvorschriften des EG ZGB nachweisen und sich auch keine Interessenabwägung gefallen lassen muss. Folglich war darüber auch nicht Beweis abzunehmen. Die Geltendmachung der kantonalen Abstands- und Höhengvorschriften ist vorliegend auch nicht rechtsmissbräuchlich. Zum einen liegen keine besonderen Umstände vor, welche das Zuwarten als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen liessen. Zum andern kann nicht gesagt werden, die Geltendmachung der kantonalen Abstandsvorschriften diene den vom Kläger vorgebrachten Interessen nicht oder erfolge in rein schädigender Absicht. Der Kläger bringt durchaus berechtigte Gründe wie fehlende Besonnung, Vermoosung, Laubfall und Schatten etc. vor. Daran ändert auch die Lage der Hecke im Norden des klägerischen Grundstücks nichts. Die heute wohl teilweise 8 m hohe Hecke (vgl. act. 58 Rz 5) besteht aus Lorbeer, Hasel und Buchs sowie weiteren Gewächsen. Namentlich der jährliche Laubfall im Herbst kann durchaus zu Beeinträchtigungen führen, auch wenn die Hecke im Norden des klägerischen Grundstücks steht. Von "interessenloser" Rechtsausübung kann dementsprechend keine Rede sein (vgl. vorne E. 4.1-4.5). Anzumerken bleibt, dass sich die Hecke im Siedlungsgebiet befindet und an sich nicht schützenswert ist. Die Beklagten bringen diesbezüglich zwar diverse Argumente vor, die allgemein betrachtet als berechtigt erscheinen mögen. Eine gesetzliche Norm (insbesondere auch des öffentlichen Rechts), die den Schutz der streitigen Hecke gebieten würde, gibt es aber offenkundig nicht. 4.7 Zusammenfassend zeigen die Beklagten nicht auf, dass die klägerische Geltendmachung der kantonalen Abstands- und Höhengvorschriften rechtsmissbräuchlich ist. Die Berufung erweist sich auch insoweit als unbegründet. 5. Die Beklagten monieren schliesslich, mit Entscheid vom 18. Februar 2020 habe die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug auf entsprechenden Antrag der Beklagten den Streitwert auf CHF 90'000.00 festgesetzt und den Prozess zuständigkeitshalber an die 1.

Seite 15/17 Abteilung des Kantonsgerichts Zug überwiesen. In Dispositiv-Ziffer 4 sei festgestellt worden, dass über die Parteientschädigung in diesem Zuständigkeitsverfahren im Prozess vor dem Kantonsgericht Zug befunden werde. Im angefochtenen Entscheid habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass das Gericht im Zwischenentscheid vom 18. Februar 2020 zugunsten der Beklagten entschieden habe. Dies sei bei der Beurteilung der Parteientschädigung zu berücksichtigen (vgl. act. 58 Rz 10). 5.1 Anträge, die sich auf Prozesskosten beziehen (Gerichtskosten und Parteientschädigung), müssen vor erster Instanz nicht beziffert werden. Für das Verfahren vor Bundesgericht sowie das Berufungsverfahren gemäss Art. 308 ff. ZPO hat das Bundesgericht festgehalten, dass Rechtsbegehren, die eine Geldsumme zum Gegenstand haben, grundsätzlich zu beziffern sind. Ist ein Rechtsbegehren nicht beziffert, wird darauf nicht eingetreten (BGE 143 III 111 E. 1.2). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Daraus folgt, dass auf

eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.1 f.). Das Bezifferungserfordernis für Rechtsbegehren gilt auch, wenn die erstinstanzliche Kostenliquidation (Gerichtskosten und Parteientschädigung) angefochten ist (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ZK 2020 288 vom 14. Januar 2021 E. 27.3 ff., in: CAN 2/2021 Nr. 35; kritisch: ius.focus10/2022 S. 21).

5.2 Die Beklagten verlangen sinngemäss eine Reduktion der Parteientschädigung bzw. die Festsetzung einer – ihrer Ansicht nach – angemessenen tieferen Parteientschädigung, weil sie im Entscheid vom 18. Februar 2020 obsiegt hätten. Diesen Antrag haben sie nicht beziffert. Auch aus der Begründung geht nicht hervor, in welchem Umfang die strittige Parteientschädigung reduziert werden soll. Insbesondere wird nicht dargelegt, welche Parteikosten den Beklagten bis zum Entscheid vom 18. Februar 2020 entstanden sind. Damit lässt sich die Höhe der von den Beklagten angebehrten Reduktion der Parteientschädigung nicht ermitteln. Folglich fehlt es an einem rechtsgenügenden Antrag, weshalb auf das unbezifferte Rechtsmittelbegehren nicht einzutreten ist. Abgesehen davon ist die Rüge der Beklagten ohnehin unbegründet. Der Entscheid über die Höhe des Streitwerts – und damit über die sachliche und funktionelle Zuständigkeit sowie die Art des Verfahrens – erging in einem blossen Zwischenverfahren, dessen Ergebnis für die Frage des Unterliegens bzw. des Ausgangs des Verfahrens (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO) ausser Betracht zu bleiben hat (BGE 148 III 182 E. 3.2).

6. Die Berufung erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Zugleich ist der erstinstanzliche Entscheid vollumfänglich zu bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beklagten auch die Kosten für das Berufungsverfahren zu tragen und dem Kläger eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.1 Beim massgebenden Streitwert von CHF 90'000.00 (vgl. act. 12) beträgt die Entscheidgebühr CHF 6'000.00 (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG).

Seite 16/17 6.2 Für die Festsetzung der Parteientschädigung ist ebenfalls von einem Streitwert von CHF 90'000.00 auszugehen, womit sich ein Grundhonorar von CHF 10'300.00 ergibt (vgl. § 3 Abs. 1 AnwT). Hinzu kommt ein Zuschlag für den doppelten Schriftenwechsel von 25 % (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AnwT), sodass ein Betrag von CHF 12'875.00 resultiert. Dieses Grundhonorar ist im vorliegenden Fall auf zwei Drittel (= CHF 8'583.35) zu reduzieren (vgl. § 8 Abs. 1 AnwT). Zu diesem Betrag sind noch eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 257.50; § 25 Abs. 2 AnwT) und die beantragte Mehrwertsteuer (7,7 % = CHF 680.75; § 25a AnwT) hinzuzurechnen, so dass eine Parteientschädigung von (gerundet) CHF 9'520.00 resultiert.

Seite 17/17 Urteilsspruch

## **E. 8**

Januar 2021 beantragten die Beklagten wiederum einen Augenschein, um festzustellen, dass die Hecke zu keinen Beeinträchtigungen und/oder Schädigungen führe (act. 45 Rz 6 und 17 f.). An der Hauptverhandlung vom 9. Juni 2021 hielt der Kläger an seinen Anträgen unverändert fest (act. 53). Die Beklagten erklärten, sie hätten in der Klageantwort vom 20. Januar 2020 einen Augenschein beantragt und würden an diesem Beweisantrag festhalten. Weiter plädierten sie dafür, dass eine Anpflanzung, die den Abstand verletze, aber nicht

störe, beibehalten werden solle (vgl. act. 54 Rz 2 und 6). Aus dem eben geschilderten Ablauf ergibt sich, dass die Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren nie bestritten haben, dass die Pflanzungen, aus denen die Grünhecke besteht, – zumindest stellenweise – den im EG ZGB vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten. Folglich konnte die Vorinstanz ohne Weiteres, namentlich ohne Erhebung des exakten Grenzverlaufs, davon ausgehen, dass die Grünhecke den Grenzabstand (stellenweise) verletzt. Die Abnahme von Beweisen – namentlich ein Augenschein oder die Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Ausdehnung und Qualifikation der Pflanzen als Einfriedung – war daher nicht erforderlich (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Schwyz ZK1 2021 4 vom 23. Juni 2021 E. 3a). Abgesehen davon stellten die Beklagten keinen Beweisantrag, insbesondere keinen Antrag auf einen Augenschein, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Pflanzungen den Grenzabstand verletzen. Auch aus diesem Grund war die Vorinstanz nicht verpflichtet, zur Frage, welche Bepflanzungen entlang der Grenze zu den klägerischen Grundstücken den gesetzlichen Mindestabstand von mindestens 0,5 m unterschreiten, Beweis abzunehmen und einen Augenschein durchzuführen. Im Übrigen hätten die Beklagten – wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren einen Antrag auf Durchführung eines Augenscheins gestellt hätten – diesen Beweisantrag im Berufungsverfahren wiederholen und näher darlegen müssen, zu welchem abweichenden Ergebnis die Abnahme des verweigerten Beweises geführt hätte (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.2; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 311 ZPO N 7 m.w. H.). Dies haben die Beklagten nicht getan, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.